

65. Ist ein Grundstückseigentümer, welcher seine Befizung vor dem 28. Juli 1893 durch Gutsüberlassungsvertrag erlangt hat, zur Rückstattung der dem Erblasser seines Vorbesizers gewährten Grundsteuerentschädigung verpflichtet, wenn er selbst weder Erbe, noch Erbeserbe des Entschädigungsempfängers geworden ist?

Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (G. S. S. 119).

IV. Zivilsenat. Urte. v. 24. Februar 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. H. (Rl.). Rep. IV. 262/97.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Dem Großvater des Klägers mütterlicherseits sind im Jahre 1869 auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 als Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit des ihm damals gehörig gewesenen Rittergutes N. 6718,30 M vom Fiskus gezahlt worden. Die drei Erben dieses Entschädigungsempfängers, nämlich die Mutter des Klägers und zwei Brüder derselben, ließen das gedachte Gut später im Wege der freiwilligen Subhastation ertheilungshalber versteigern. Dabei wurde dasselbe von der Mutter des Klägers und von dem einen ihrer Brüder gemeinschaftlich erstanden. Demnächst hat der Kläger von seiner Mutter deren Anteil am Eigentume des Gutes infolge eines mit derselben am 13. April 1888 abgeschlossenen „Überlassungsvertrages“ für einen „Annahmepreis“ von 282000 M erworben. Dabei verpflichtete sich der Kläger, seinen Eltern eine lebenslängliche Rente zu zahlen, während der Annahmepreis ihm im übrigen auf sein künftiges Mutterertheil überwiesen wurde. Wegen einer etwaigen Abfindung anderer gesetzlicher Erben ist in diesem Vertrage eine Bestimmung nicht getroffen; auch herrscht darüber kein Streit, daß der Kläger Geschwister nicht besitzt. Bei dieser Sachlage ist seitens der Königlichen Regierung zu Merseburg angenommen

worden, daß der Kläger — obwohl seine Mutter zur Zeit noch lebt — auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern verpflichtet sei, von der seinem Großvater gezahlten Entschädigungssumme den dritten Teil mit 2239,43 *M.* zurückzuzahlen. Gegen den desfalligen Festsetzungsbeschluß hat der Kläger rechtzeitig den Rechtsweg beschritten, und in zweiter Instanz ist der Beklagte dem Klageantrage entsprechend verurteilt, anzuerkennen, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, das gezahlte Entschädigungskapital zum Teilbetrage von 2239,43 *M.* an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die vom Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Im § 18 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ist grundsätzlich ausgesprochen worden:

die . . . für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Im Anschlusse hieran enthält der § 19 a. a. D. die nachstehenden, hier in Betracht kommenden Vorschriften:

Abf. 1. Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Abf. 5. Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

Weiter ist im § 25 Abs. 1 ebenda bestimmt, daß die aus den gedachten Paragraphen folgenden Verpflichtungen auf den Gütern und Grundstücken, für welche die Entschädigung geleistet war, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last ruhen sollen, und diese Bestimmung ist nach § 30 Abs. 1 a. a. D. mit der am 28. Juli 1893 erfolgten Verkündung des Gesetzes zur Geltung gelangt.

Faßt man nun zunächst den Wortlaut dieser Vorschriften an sich ins Auge, so können die Bestimmungen des § 19 Absf. 1 und 5 a. a. D. nur dahin verstanden werden:

daß eine Rückerstattung der Grundsteuerentschädigung überhaupt nicht stattzufinden hat, wenn der Übergang des betreffenden Grundstückes auf den „zeitigen“, das heißt: auf den am 28. Juli 1893 besitzenden, Eigentümer durch ein von dem Entschädigten selbst oder von einem seiner Rechtsnachfolger vorgenommene (unter die Bestimmung des Abs. 1 a. a. O. fallendes) lästiges Veräußerungsgeschäft vermittelt worden war;

wogegen in den Fällen, in welchen der Eigentumsübergang durch Schenkung, Vermächtnis, Erbteilung oder Gutsüberlassungsvertrag vermittelt wurde, eine Rückerstattung insoweit eintreten soll, als der zeitige Eigentümer Erbe oder Erbeserbe des Entschädigungsempfängers geworden ist, sodaß also hier der Eintritt einer Rückerstattungspflicht an die Voraussetzung eines stattgehabten Erbganges, und zwar mit der Maßgabe geknüpft wird, daß die Rückerstattung auf den der Erbquote des zeitigen Eigentümers entsprechenden Bruchteil der in Frage kommenden Entschädigungssumme beschränkt bleibt, wenn der zeitige Eigentümer nicht der alleinige Erbe des Entschädigten geworden ist.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die vom Finanzminister erlassene (im Kommentar von Struß S. 153 flg. abgedruckte) Anweisung wegen Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen vom 29. November 1893 im wesentlichen überein, indem darin unter Anlehnung an die Gesetzesworte erklärt worden ist:

Artikel 4:

Die Rückerstattung . . . bleibt ausgeschlossen:

1. bezüglich der Güter und Grundstücke, die nach erfolgter Entschädigung und vor dem 28. Juli 1893 . . . durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind;
2. bezüglich der Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder von Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, zu demjenigen Bruchteil, zu welchem der am Tage vor dem 28. Juli 1893 vorhanden gewesene Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden war.

Artikel 7:

1. Die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 im Art. 4 lassen die Verpflichtung zur Rückerstattung bestehen für alle Güter und Grundstücke, deren am Tage vor dem 28. Juli 1893 vorhandene Besitzer
 - a) die Entschädigung selbst empfangen haben, oder
 - b) durch Schenkung, Vermächtnis, Erbteilung oder Gutsüberlassung unmittelbar oder mittelbar Besiznachfolger des Entschädigungsempfängers geworden sind.
2. Wenn aber in dem Falle unter Nr. 1 zu b der Besiznachfolger nicht einziger Erbe des Entschädigungsempfängers geworden ist, so geht die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht über denjenigen Teil des Entschädigungskapitales hinaus, der dem Anteile des Besiznachfolgers an dem Nachlasse des Entschädigungsempfängers entspricht.

Der Fall, in welchem ein Besiznachfolger (zu 1 b) Erbe des Entschädigten überhaupt nicht geworden ist, wird dabei allerdings nicht ausdrücklich erwähnt; aus dem unter Nr. 2 Gesagten ergibt sich aber ohne weiteres, daß von einer Verpflichtung zur Rückerstattung nicht die Rede sein kann, wenn ein für die Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages maßgebender und deshalb für diese Berechnung erforderlicher Anteil des Besiznachfolgers am Nachlasse des Entschädigten gar nicht existiert.

Auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung nötigt zu keiner anderen Auslegung. In dieser Beziehung ist folgendes hervorzuheben.

In dem ursprünglichen Entwurfe (vgl. Stenograph. Berichte des Hauses der Abgeordneten von 1892/93 Anlagen Bd. 2 S. 435) fehlte die jetzt im Abs. 5 des § 19 enthaltene Bestimmung gänzlich, und auch die Tragweite des ersten Absatzes sollte insofern eine andere sein, als folgende Fassung vorgeschlagen worden war:

Die Rückerstattung bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft, mit Ausnahme der Fälle der Erbteilungen und der Gutsüberlassungsverträge, veräußert worden sind.

Danach sollte also eine volle Rückerstattung nicht nur in allen Fällen unentgeltlichen Erwerbes, sondern auch dann stattfinden, wenn das Eigentum infolge einer Erbteilung oder eines Gutsüberlassungsvertrages erlangt war. In der Begründung des Entwurfes (vgl. ebenda S. 454) ist dazu insbesondere hinsichtlich der Gutsüberlassungsverträge bemerkt worden, daß auch die Fälle der sog. anticipierten Erbfolge, in denen die Eltern einem Kinde, der Regel nach unter Bestimmung der Abfindung der übrigen Kinder vom elterlichen Vermögen, ihre Besizung übertrügen, nicht anders behandelt werden könnten als die Fälle der Erbteilung.

Demgegenüber machte die Kommission des Abgeordnetenhauses einen bei den späteren Verhandlungen unverändert angenommenen Abänderungsvorschlag, welcher (vgl. ebenda, Anlagen Bd. 5 S. 2281 und Bd. 5 der Drucksachen Nr. 126 S. 46) dahin ging:

1. im Abs. 1 des § 19 die Worte „mit Ausnahme der Fälle der Erbteilungen und der Gutsüberlassungsverträge“ zu streichen;
2. am Schlusse desselben Paragraphen als letzten Absatz diejenigen Worte hinzuzufügen, welche jetzt den fünften Absatz bilden.

Zur Motivierung wurde dabei in dem Berichte der Kommission hervorgehoben:

Bei der Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung müßten diejenigen Fälle unterschieden werden, in denen das betreffende Grundstück und die gewährte Entschädigung sich noch in derselben Hand befänden, und diejenigen Fälle, wo diese Voraussetzung nicht zutrefte. In den ersteren Fällen würde die Rückzahlung gerecht und billig sein, da der Besizer des Grundstückes sonst einen doppelten Vorteil, den Fortbesiz der Entschädigung und Grundsteuerfreiheit, haben würde; in den anderen Fällen ließe sich die Rückzahlung dagegen nicht begründen. Demgemäß sei die Verpflichtung zur vollen Zurückzahlung aufzuerlegen:

1. den Fideikommissinhabern . . .;
2. denjenigen Empfängern einer Grundsteuerentschädigung, welche jetzt noch am Leben seien und sich im Besize des Gutes befänden;
3. solchen Personen, welche als einzige Erben oder als alleinige Übernehmer durch Gutsüberlassungsverträge derartige Grundstücke übernommen hätten.

An einer späteren Stelle des Kommissionsberichtes ist jedoch noch bemerkt:

Wenn der Eigentumsübergang durch Schenkungen, Vermächtnis, Erbteilungen oder auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen erfolgt sei, so werde dagegen billigerweise nur derjenige Teil des Entschädigungskapitals nach den oben erörterten Gesichtspunkten zurückgefordert werden können, welcher dem Anteile des zeitigen Eigentümers an dem Nachlasse des Entschädigungsempfängers entspreche. Dies solle durch den Antrag zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Zweifeln könnte hierbei nur der Satz unter Nr. 3 Veranlassung geben. Wäre aber damit der (nach dem Wortlaute allerdings nahe liegende) Sinn zu verbinden,

daß die volle Rückerstattungspflicht in allen Fällen, in welchen die Überlassung des Gutes an einen einzelnen Übernehmer stattgefunden hat, schlechthin, also auch dann eintreten müsse, wenn der auf Grund eines solchen Titels besitzende zeitige Eigentümer an dem Nachlasse des Entschädigungsempfängers als Erbe desselben überhaupt nicht oder nur zu einem Bruchteile partizipiert, so würde sich die Kommission hierdurch nicht nur mit ihren sonstigen Ausführungen und insbesondere mit dem späteren von dem Erwerbe durch Gutsüberlassungsvertrag nochmals handelnden Satze ihres Berichtes, sondern sogar mit dem Wortlaute ihres Antrages in Widerspruch gesetzt haben. Ist dagegen davon auszugehen, daß mit dem Ausspruche zu 3, soweit er sich speziell auf Gutsüberlassungsverträge bezog, nur einem mit dem erwähnten späteren Satze des Kommissionsberichtes im Zusammenhange stehenden und hierdurch modifizierten Gedanken hat Ausdruck gegeben werden sollen, so schwindet jener Widerspruch, und es behält dann der in Rede stehende Ausspruch zu 3 immer noch eine zutreffende Bedeutung für den Fall, wenn auf den Übernehmer des Gutes nachträglich auch das sonstige Vermögen des Entschädigten im Wege der Erbfolge, und zwar nicht bloß zu einem Bruchteile, übergegangen ist. Dem in solcher Weise eingeschränkten Gedanken wurde durch die gewählte Fassung des Kommissionsantrages genügend Rechnung getragen; denn nach der diesem Antrage gleichlautenden Bestimmung des § 19 Abs. 5 a. a. O. kann darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß eine Rückerstattung im

vollen Umfange auch dann stattzufinden hat, wenn der „zeitige“ Eigentümer das Gut zwar nicht durch Erbgang, sondern unter Lebenden mittels Gutsüberlassungsvertrages von dem Entschädigungsempfänger oder von dem Universalerben desselben erworben hatte, er demnächst aber selbst alleiniger Erbe, beziehungsweise Erbeserbe des Entschädigten geworden war. Der Umstand, daß man sich bei der Formulierung des Kommissionsantrages auf die erwähnten Abänderungsvorschläge beschränkt hat, drängt hiernach zu der Annahme, daß die Kommission in der That von der zuletzt bezeichneten, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Auffassung ausgegangen sein wird.

Auch aus den weiteren Verhandlungen ist etwas Anderes bezüglich der Tragweite, welche den in Betracht kommenden Bestimmungen des § 19 a. a. D. hat beigelegt werden sollen, nicht zu entnehmen.

Seitens der Revision wird zwar noch darauf hingewiesen, daß der Abs. 5 des § 19 vier Fälle behandle, von denen zwei (Vermächtnis und Erbteilung) den bereits eingetretenen Tod des früheren Besitzers voraussetzten, während die beiden anderen Veräußerungsarten (Schenkung und Gutsüberlassung) bei der Ausführung einer sogenannten anticipierten Erbfolge angewendet zu werden pflegten, und daß somit die in Rede stehende Gesetzesvorschrift, durch welche jene vier Erwerbarten zusammengefaßt würden, sowohl auf die wirkliche wie auch auf die fiktive Erbschaft bezogen werden müsse. Demgegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß bei einer Schenkung doch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen von einer anticipierten Erbfolge gesprochen werden könnte. Übrigens würde sich der Gesetzgeber auch einer nicht ohne weiteres anzunehmenden Ungenauigkeit im Ausdrucke schuldig gemacht haben, falls er mit der fraglichen Bestimmung die Absicht verfolgt hätte, in den Fällen, wo der Erwerb auf Schenkung, Vermächtnis oder Gutsüberlassungsvertrag beruht, eine Rückerstattungspflicht auch dann eintreten zu lassen, wenn der auf Grund eines solchen Titels zum Besitz gelangte Eigentümer nicht einmal zum kleinsten Bruchteile, also überhaupt nicht, wirklicher Erbe des Entschädigten geworden ist. . . .

Dem Berufungsrichter ist hiernach davon beizutreten, daß eine Rückerstattungspflicht nicht eingetreten sein kann, wenn der Grundstückseigentümer, welcher seine Besizung vor dem 28. Juli 1893 durch Schenkung, Vermächtnis oder Gutsüberlassungsvertrag erlangt hatte,

wirklicher Erbe (Universalsuccessor) des Entschädigten überhaupt nicht geworden ist.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 355.

Im vorliegenden Falle ist der Kläger, dessen Mutter noch lebt, weder unmittelbar noch mittelbar Erbe seines Großvaters (des Entschädigten) geworden; ja es ist nicht einmal mit Sicherheit abzusehen, ob und zu welchem Teile er dereinst Erbe seiner Mutter und insofge dessen mittelbarer Erbe des Entschädigungsempfängers werden wird.

Die vom Kläger erhobene negative Feststellungsklage ist daher vom Berufungsrichter mit Recht für begründet erklärt worden.

Ob etwa in dem Falle, wenn der Kläger dereinst mittelbarer Erbe des Entschädigten werden wird, Ansprüche gegen ihn noch zu erheben sein möchten, oder ob dies, namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 23. 25. 30. des in Rede stehenden Gesetzes, nicht möglich sein wird, kann für jetzt unerörtert bleiben.“ . . .